

Bei der Planausarbeitung und -durchführung ist unbedingt davon auszugehen, daß Produktionseinstellungen und -Verlagerungen von Erzeugnissen oder Leistungen nur durchgeführt werden dürfen, wenn dafür die Zustimmung des zuständigen Ministers vorliegt.

PIPЧ Genehmigungen sind mit dem Minister für Materialwirtschaft, dem Minister für Handel und Versorgung (bei Konsumgütern) und dem Minister für Außenwirtschaft (bei Exportgütern) abzustimmen. Der Minister für Materialwirtschaft hat ein Register über erjilte Genehmigungen dieser Art zu führen. Andere Staats- und Wirtschaftsorgane haben nicht das Recht, Produktionseinstellungen bzw. -Verlagerungen zu genehmigen.

Bei genehmigten Produktionsverlagerungen ist zu sichern, daß die Produktion in dem abgebenden Betrieb erst dann eingestellt wird, wenn im übernehmenden Betrieb die Technologie beherrscht wird und die Produktion bereits längere Zeit stabil läuft. Ausnahmen von diesem Prinzip bedürfen besonderer Entscheidung. Bei gleichen Erzeugnissen gelten die gleichen Preise wie vorher. Der zuständige Minister hat eine strenge Kontrolle darüber auszuüben.

Die Verwirklichung der staatlichen Planaufgaben erfordert die umfassende Einbeziehung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der Privatbetriebe. Die Aufgabe besteht darin, daß sich diese Betriebe zu stabilen Zulieferpartnern der volkseigenen Betriebe und Kombinate entwickeln und durch ihre Arbeit dazu beitragen, die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes allseitig zu erfüllen.

Die Grundlage für diese Beziehungen bildet die Erzeugnisgruppenarbeit. Durch den Abschluß exakter Verträge zwischen den beteiligten Betrieben verschiedener Eigentumsformen erhält diese Zusammenarbeit rechtlich verbindlichen Charakter. Durch die Erzeugnisgruppenarbeit sind vor allem zu gewährleisten:

- die Abstimmung der perspektivischen Entwicklung der Erzeugnisgruppe,
- die einheitliche und komplexe Zusammenarbeit für die wissenschaftlich-technische Entwicklung j wichtiger Erzeugnisse und Verfahren,
- die systematische Arbeit mit Kosten und Preisen und ihre Ausnutzung für die Erhöhung der Effektivität,
- die Erzielung eines maximalen ökonomischen Effektes für die Volkswirtschaft,
- die Überwindung der Zersplitterung der Produktion durch entsprechend vereinbarte Konzentrations- und Spezialisierungsmaßnahmen.

2. Effektive Durchführung der Strukturpolitik

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1971 kommt es darauf an, die zur Verwirklichung der Strukturpolitik festgelegten Maßnahmen mit höchster Effektivität durchzuführen.

Ausgangspunkt dafür, ob eine Aufgabe Gegenstand der Planung strukturbestimmender Aufgaben wird und entsprechend den festgelegten Regelungen zu behandeln ist, ist der Nachweis ihrer gesellschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Notwendigkeit, hoher Gebrauchseigenschaften und hoher Effektivität, insbesondere der Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie Senkung der Selbstkosten, einer hohen Exportrentabilität und der rationellen Nutzung der vorhandenen produktiven Fonds bzw. der Deckung entscheidender volkswirtschaftlicher Bedürfnisse. Dabei ist konsequent das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion der Betriebe und Kombinate anzuwenden.

Die Planung, Bilanzierung und Durchführung der im Volkswirtschaftsplan 1971 enthaltenen volles-

wirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben ist auf den gesamten Zusammenhang und auf die hierbei auftretenden Verflechtungen zwischen den jeweils erforderlichen wissenschaftlich-technischen Aufgaben, Investitionsaufgaben, Bildungsaufgaben, Materialversorgungs-, Produktions- und Absatzaufgaben, einschließlich der außenwirtschaftlichen Aufgaben, zu richten. Das gilt für alle wesentlichen Zulieferbereiche und für den Finalproduzenten sowie für die sich ergebenden Hauptfragen ihrer territorialen Einordnung.

Ausgehend hiervon legt der Ministerrat für die im Jahre 1971 durchzuführenden volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben eine gesonderte Liste als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes fest. Die für die jeweilige Aufgabe verantwortlichen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane erhalten hierzu aufgabenbezogene staatliche Planaufgaben und Terminstellungen als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes.

Die mit dem Volkswirtschaftsplan 1971 festgelegten volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben sind durch alle zu ihrer Realisierung herangezogenen Staats- und Wirtschaftsorgane, einschließlich der örtlichen Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, vorrangig zu planen, zu bilanzieren und durchzuführen. Die vorrangige Planung, Bilanzierung und Durchführung gilt auch für die erteilten speziellen Planaufgaben.

Für hocheffektive Automatisierungsvorhaben kann zur Erleichterung der Finanzierung in der Vorbereitungs- und Überleitungsphase eine besondere staatliche Förderung gewährt werden. Voraussetzung dafür ist ein hoher ökonomischer Nutzeffekt des Vorhabens, der sich insbesondere in einer überdurchschnittlichen Effektivität und Rentabilität nach Inbetriebnahme des Vorhabens ausdrücken muß. Die Förderungsmaßnahmen werden bis spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme gewährt.

3. Höchste Effektivität durch Wissenschaft und Technik

3.1. Durch die weitere Gestaltung der sozialistischen Wissenschaftsorganisation sind die für eine maximale Steigerung der Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit notwendigen hohen Leistungen in Wissenschaft und Technik zu gewährleisten.

Das Neue auf dem Gebiet der Planung und Leitung von Wissenschaft und Technik in der Industrie ab 1971 bestellt deshalb darin, die wissenschaftlich-technische Arbeit eindeutig auf hohe ökonomische Ziele zu orientieren, die Kollektive, Wissenschaftler, Ingenieure und Neuerer zum Einhalten und Überbieten dieser ökonomischen Ziele moralisch und materiell zu stimulieren und die wissenschaftlich-technischen Leistungen an den ökonomischen Resultaten zu messen.

Die Grundaufgabe besteht darin, Pionier- und Spitzenleistungen auf den Schwerpunktgebieten zu erreichen und gleichzeitig auf allen anderen Gebieten die Kräfte und Mittel in Wissenschaft und Technik auf solche Aufgaben zu konzentrieren, die durch Neu- oder Weiterentwicklung der jeweils wichtigsten Erzeugnisse oder Verfahren der betreffenden Betriebe, Kombinate oder Zweige kurzfristig zu einer hohen Effektivitätssteigerung führen. Dazu ist erforderlich, in der wissenschaftlich-technischen Arbeit der Betriebe und Kombinate konsequent das Primat der Ökonomie zu verwirklichen und Inhalt, Umfang, Niveau und Termine von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben von Anfang an auf die Erreichung der im Plan festgelegten ökonomischen Vorgaben zu orientieren.

Die ökonomischen Vorgaben sind aus den Reproduktionsbedingungen der Volkswirtschaft, ihrer Zweige, Kombinate und Betriebe abzuleiten